

ZH_OBERGERICHT SB210463 vom 18. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210463

FR: ZH_OBERGERICHT SB210463 du 18 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT SB210463 del 18 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

E. 1.1

Die Vorinstanz hat dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens mit Verweis auf Art. 426 StPO vollumfänglich auferlegt (Urk. 137 S. 130). Wohl wird der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren in zahlreichen Anklagepunkten schuldig gesprochen. In einer namhaften Zahl von Anklagepunkten erfolgen allerdings auch Einstellungen respektive Freisprüche. Daher sind dem Beschuldigten die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens, exklusive die Kosten seiner amtlichen Verteidigung, zu 4/5 aufzuerlegen und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im Umfang eines Fünftels definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung betreffend 4/5 ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 1.2

Die vorinstanzliche Verpflichtung des Beschuldigten zur Leistung einer Prozessentschädigung an die Privatklägerin B. _____ ist ausgangsgemäss zu bestätigen (Urk. 137 S. 132).

- 41 -

E. 1.3

Zur Abgeltung zweier qualifizierter ungetreuer Geschäftsbesorgungen hat die Vorinstanz erwogen, diese wären – für sich allein beurteilt – mit 15 Monaten Freiheitsstrafe zu sanktionieren (Urk. 137 S. 120). Vorab ist der Beschuldigte im

- 36 - entsprechenden Anklagepunkt G freizusprechen. Betreffend Anklagepunkt H hat der Beschuldigte seine Firma D2. _____ im Umfang von rund CHF 66'000 geschädigt. Das Motiv ist wiederum klar persönliche Bereicherung, also egoistisch. Dafür wäre der Beschuldigte mit 8 Monaten Freiheitsstrafe respektive 240 Tagessätzen Geldstrafe zu bestrafen.

E. 1.4

In Abgeltung der Vergehen gegen das UWG hat die Vorinstanz ausgehend von einem erheblichen bis mittelschweren Verschulden – bei alleiniger Betrachtung – eine Freiheitsstrafe von 15 Monaten gesehen. Dabei ging die Vorinstanz – nach Wegfall der verjährten Anklagepunkte – noch von 60 Fällen irreführender Angaben gegenüber den Investoren aus (Urk. 137 S. 120 f.). Wie erwogen, verbleiben davon aktuell noch 17 Anklagepunkte. Diese betreffen sodann samt und sonders Betroffene, welche durch den

Beschuldigten auch durch Veruntreuungen geschädigt wurden. Rund die Hälfte der UWG-Vergehen sind sogar identisch mit den Veruntreuungen. Das Verschulden des Beschuldigten stellt sich somit gegenüber der vorinstanzlichen Beurteilung weit geringer dar. Ausgehend von einem Strafrahmen bis zu drei Jahren wären die verbleibenden Vergehen mit rund 8 Monaten Freiheitsstrafe respektive 240 Tagessätzen Geldstrafe zu ahnden.

E. 1.5

Die Vorinstanz hat vorab auf BGE 144 IV 313 E.1.1.; 217 E.3 verwiesen, wonach bei der Beurteilung mehrerer Straftaten für jede Straftat die Strafart zu bestimmen ist.

Anschliessend hat die Vorinstanz die im Tatzeitraum geltende Version von Art. 34 Abs. 1 StGB (i.V.m. Art. 2 Abs. 2 StGB) gegenüber der aktuell geltenden als lex mitior erkannt, weil bei der Möglichkeit der Ausfällung einer Geldstrafe bis 360 Tagessätze (und nicht nur 180 Tagessätze) bei diversen Delikten noch Geldstrafe als Strafart bestimmt werden kann. Somit resultieren für die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und die UWG-Vergehen Geldstrafen von je 240 Tagessätzen. Wohl hat das Bundesgericht auch schon erwogen, dass im Falle vieler Einzeltaten, die zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken, die Einzeltaten ausnahmsweise vorab zu einer

- 37 - Gesamtstrafe zusammengefasst und gestützt darauf die Strafart festgelegt werden kann (vgl. dazu BGer. 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022, E. 2.4.2 und 2.6, m.w.H.). Die Vorinstanz hat jedoch erwogen, dass die qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung und die UWG-Vergehen in keinem sachlichen Zusammenhang zu den Veruntreuungen stünden (Urk. 137 S. 123). Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte ein letztlich fiktives Investitionsmodell aufbaute, um sich daran persönlich zu bereichern, und dazu – ausgehend von einem einheitlichen Motiv – mehrere rechtlich unterschiedlich zu beurteilende Kniffe anwandte, ist die zitierte Erwägung der Vorinstanz durchaus diskutabel, jedoch letztlich zu übernehmen.

E. 1.6

In der Folge hat die Vorinstanz für die Unterlassung der Buchführung für die Firmen D1.____ und D2.____ eine Geldstrafe von 270 Tagessätzen bemessen. Vom entsprechenden Tatvorwurf in Anklagepunkt I ist der Beschuldigte heute freizusprechen. Wohl ist die Einschätzung der Vorinstanz, es habe sich nicht um eine blosser Nachlässigkeit gehandelt, sondern der Beschuldigte habe dadurch möglichst unauffällig und unkontrolliert Geld einnehmen und für eigene Bedürfnisse ausgeben wollen, zutreffend (Urk. 137 S. 121). Dennoch ist insgesamt keine Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen angebracht.

E. 1.7

Weiter hat die Vorinstanz für die Tätigkeit ohne bankenrechtliche Bewilligung eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen bemessen (Urk. 137 S. 122). Dies ist angesichts der langen Deliktsdauer von Mai 2011 bis September 2015 und des grossen Umfangs der unzulässigen Geschäftstätigkeit des Beschuldigten keinesfalls überhöht.

E. 1.8

Sodann hat die Vorinstanz für die Gläubigerbevorzugung eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen bemessen. Dabei erwähnt sie lediglich Lohnbezüge von rund CHF 56'000. In Tat und Wahrheit betrug die Deliktssumme jedoch rund CHF 66'000. Die Geldstrafe ist daher keinesfalls zu tief, sondern vielmehr eher zu milde.

E. 1.9

Somit resultiert eine Geldstrafe von 240 Tagessätzen als schwerste Tat, welche um die folgenden Geldstrafen zu erhöhen ist: 240 Tagessätze (asperiert

- 38 - 200 Tagessätze); 90 Tagessätze (asperiert 70 Tagessätze); 180 Tagessätze (asperiert 150 Tagessätze) und 90 Tagessätze (asperiert 70 Tagessätze). Somit ist nach der Beurteilung der Tatkomponente eine Geldstrafe von 730 Tagessätzen zu bemessen.

E. 2

Demnach sind im Berufungsverfahren nicht angefochten – die vorinstanzliche Einstellung des Verfahrens betreffend diverse Anklagepunkte zum Tatvorwurf der mehrfachen Widerhandlung gegen das UWG (Urteilsdispositiv- Ziff. 1) – die vorinstanzliche Regelung betreffend das Schadenersatzbegehren des Privat- klägers 2 C._____ (Urteilsdispositiv-Ziff. 7) – die vorinstanzliche Festsetzung der Kosten des Verfahrens (Urteilsdispositiv- Ziff. 8) sowie

- 7 - – die vorinstanzliche Festsetzung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Urteilsdispositiv-Ziff. 10). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). Gemäss ständiger Praxis hat sich das Gericht nicht mit sämtlichen, sondern lediglich mit den wesentlichen Punkten der Parteibehauptungen auseinander zu setzen (Entscheid des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E.1.5.2. mit Verweisen). II. Schuldpunkt 1.1.1. In der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 11. März 2020 wird unter Anklagepunkt A und dem Titel "Ausgangslage" in den Ziffern 1 bis 19 zusammengefasst geschildert, was folgt und durch die Verteidigung bereits im Hauptverfahren (Urk. 127 S. 4) – mit einer Ausnahme – ausdrücklich als zutreffend anerkannt wird (Urk. 00101004 bis 00101008): Der Beschuldigte liess am tt.mm.2012 die Firma D1._____ AG (D1._____) gründen und gründete im mm.2013 die Firma D2._____ AG (D2._____) sowie am tt.mm.2015 die Firma D3._____ (D3._____. Er verfolgte das Geschäftsmodell, durch das Zusammenspiel seiner genannten Firmen Dienstleistungen im Finanzsektor an Banken und private Anleger anzubieten. Die Finanzierung des Aufbaus dieses Geschäftsmodells sollte dadurch erzielt werden, dass einer grossen Zahl von privaten Anlegern Aktien der genannten Firmen des Beschuldigten verkauft wurden respektive die Anleger dem Beschuldigten Darlehen gewährten. Konkret liess der Beschuldigte sich von den Anlegern zwischen 2011 und 2015 gestützt auf die abgeschlossenen Aktienkauf- und Darlehensverträge über CHF 6'111'000 auszahlen. Aus zwei Kapitalerhöhungen bei der D1._____ und einer Kapitalerhöhung bei der D2._____ in den Jahren 2014 bis 2016 flossen ihm weiter über CHF 1,2 Mio. zu. Die drei Firmen des Beschuldigten, deren Mehrheitsaktionär und faktisch verantwortliches Organ er war, wurden nie über einen Testbetrieb hinaus operativ

- 8 - tätig (vgl. auch die zutreffende Zusammenfassung in den Erwägungen des angefochtenen Entscheides; Urk. 137 S. 13-16). 1.1.2. Gemäss weiterer Darstellung in der Anklageschrift habe der Beschuldigte von den aus Aktienverkäufen und Darlehen eingenommenen rund CHF 6,1 Mio. rund CHF 3,47 Mio. für eigene, private Zwecke verwendet; betreffend die Kapitalerhöhungen habe er Barbezüge von rund CHF 70'000 für

eigene, private Zwecke getätigt; sodann habe er im Rahmen des Testbetriebs rund CHF 111'000 für eigene, private Zwecke verwendet. Diese Darstellung wird durch die Verteidigung vorab dahingehend pauschal bestritten, der Beschuldigte habe "nicht diverse namhafte Beträge, die den Gesellschaften zugestanden hätten, für eigene Zwecke verwendet" (Urk. 127 S. 4). Das massgebliche, grundsätzliche Quantitativ, dass der Beschuldigte von den Aktienkäufern und Darleihern über CHF 6 Mio. entgegen genommen und davon über CHF 3 Mio. für eigene Zwecke verwendet hat, wird jedoch durch Beschuldigten und Verteidigung nicht bestritten (Urk. 127 S. 6 RZ 16 e contrario; vgl. Urk. 172 S. 10 f.; Urk. 137 S. 43 mit Verweis auf Urk. 50101104 und S. 27 mit Verweis auf Urk. 50101020 ff.). 1.2.1. Unter Anklagepunkt B und dem Titel "Kapitalbeschaffung über Darlehen, wandelbare Darlehen und Aktienverkäufe mit und ohne Rückkaufgarantie" schildert die Anklagebehörde ein deliktisches Vorgehen des Beschuldigten, welches sie rechtlich als Vergehen gegen Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit b UWG qualifiziert. Wie vorstehend erwogen interessieren von den inkriminierten Rechtsgeschäften mit 73 privaten Anlegern unter diesem Titel vorliegend aus verjährungsrechtlichen Gründen nur noch jene, welche nach dem 31. Dezember 2013 erfolgt sind (vgl. Urk. 137 S. 12 f.). Die Vorinstanz listet zwar ausführlich – und grundsätzlich zutreffend – auf, welche Anklagepunkte nicht mehr relevant sind (Urk. 137 S. 12 f.). Zu korrigieren ist vorab einzig, dass die Anklageziffern 38, 39 und 40 den Anklagepunkt B III (korrekt im Urteilsdispositiv) und nicht (wie in den Erwägungen umschrieben) den Anklagepunkt B II betreffen.

- 9 - Jedoch unterlässt es die Vorinstanz dann sowohl bei der Sachverhaltserstellung wie bei der rechtlichen Würdigung detailliert anzuführen, betreffend welche Anklagepunkte sie den massgeblichen Tatbestand als erfüllt erachtet. Einzig bei der Strafzumessung wird dann pauschal erwogen, "die übrig gebliebene Deliktssumme bei 60 Verträgen liege bei CHF 2'732'700" (Urk. 137 S. 120 f.). 1.2.2. Nach Ausschluss der Ziffern, welche Geschäfte vor dem 1. Januar 2014 betreffen, verbleiben gemäss den Anklagepunkten B II Ziff. 30 (4, 13, 14, 17, 23, 38, 44, 46, 58, 77, 79, 91, 93, 94, 98, 99, 114, 118, 119, 123, 126, 129, 130, 136, 137, 140, 147, 154, 166, 167, 177, 179) und 31 (69, 83, 84, 115, 124, 176) sowie B III Ziff. 40 (5, 10, 19, 24, 25, 26, 27, 47, 59, 60, 62, 80, 103, 161, 168), 42 (32, 52, 113), 43 (6, 138, 178) und 44 (18) in der Tat 60 zur Beurteilung relevante Geschäfte.

E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 10'000 festzusetzen.

E. 2.2

Im Berufungsverfahren unterliegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen mehrheitlich. Ausgangsgemäss sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, exklusive die Kosten der amtlichen Verteidigung, zu 4/5 aufzuerlegen und im verbleibenden Fünftel auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung im Berufungsverfahren sind im Umfang von 4/5 einstweilen und im Umfang eines Fünftels definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. Eine Rückforderung betreffend 4/5 ist vorzubehalten (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 2.3

Die amtliche Verteidigung macht für das Berufungsverfahren eine Entschädigung von CHF 20'854.95 (inkl. Barauslagen und MwSt., exkl. Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 173/3). Der Aufwand ist ausgewiesen und angemessen. Es rechtfertigt sich der

Verteidigung zusammen mit der Berufungsverhandlung eine Entschädigung von CHF 22'000 zuzusprechen.

E. 2.4

Sodann macht der Privatklägervertreter der Privatklägerin B._____ eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 18'117.75 (inkl. Barauslagen, MwSt. und Berufungsverhandlung) geltend (Urk. 175/1). Dieser geltend gemachte Aufwand erweist sich aus folgenden Gründen als zu hoch: So wurde an der Berufungsverhandlung der Strafpunkt von der Staatsanwaltschaft vertreten. Auch in Anbetracht der Höhe der Zivilforderung der Privatklägerin von CHF 70'000 (vgl. Urk. 174 S. 11) – welche im Übrigen im Quantitativ vom Beschuldigten nicht bestritten wurde (vgl. Urk. 172 S. 34) –, als auch angesichts des Umfangs des Plädoyers des Privatklägervertreters von rund 12 Seiten und der nicht sehr komplexen Fragestellungen in Bezug auf die Privatklägerin B._____, rechtfertigt sich der geltend gemachte Aufwand nicht. Nach dem Gesagten ist die Prozessentschädigung auf CHF 4'000 fest-

- 42 - zusetzen. Der Beschuldigte ist demnach zu verpflichten, der Privatklägerin B._____ eine Prozessentschädigung in der Höhe von CHF 4'000 zu bezahlen. Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 2. Juli 2021 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "Es wird erkannt: 1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb im Sinne von Art. 23 Abs. 1 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b. UWG ■ gemäss den in Anklagepunkt B II. unter Ziff. 27 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 28, 71, 75, 104, 127 und 162, ■ gemäss den in Anklagepunkt B II. unter Ziff. 28 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 1, 2, 3, 7, 11, 20, 33, 37, 39, 45, 48, 53, 63, 64, 65, 67, 72, 85, 86, 100, 109, 125, 128, 133, 141, 142, 148, 152, 153 und 170, ■ gemäss den in Anklagepunkt B II. unter Ziff. 29 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 8, 12, 30, 49, 68, 73, 81, 82, 95, 96, 107, 108, 110, 111, 116, 120, 122, 131, 132, 134, 143, 146, 149, 165, 171 und 172, ■ gemäss den in Anklagepunkt B II. unter Ziff. 30 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 9, 15, 21, 22, 31, 34, 35, 36, 40, 41, 42, 43, 50, 51, 70, 74, 78, 90, 92, 97, 101, 102, 112, 117, 121, 135, 139, 145, 150, 151, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 173, 174, 175 und 180, ■ gemäss dem in Anklagepunkt BIII. unter Ziff. 38 aufgeführten Vertragsabschluss mit der Anlegerin mit der Ziffer 56, ■ gemäss den in Anklagepunkt B III. unter Ziff. 39 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 54, 55 und 61, ■ gemäss den in Anklagepunkt B III. unter Ziff. 40 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 66, 89, 144 und 169,

- 43 - ■ gemäss den in Anklagepunkt B III. unter Ziff. 41 aufgeführten Vertragsabschlüssen mit den Anlegern mit den Ziffern 29, 76, 87, 88, 105, 106, 163 und 164 sowie ■ gemäss dem in Anklagepunkt B III. unter Ziff. 43 aufgeführten Vertragsabschluss mit der Anlegerin mit der Ziffer 16 wird eingestellt. 2.-6. (...) 7. Der Privatkläger 2 C._____ wird mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen. 8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: CHF 15'000.00; die weiteren Auslagen betragen: CHF 1'400.00 Gebühr Beschwerdeverfahren UH200187-O; CHF 120'000.00 Gebühr für das Vorverfahren; CHF 168.80 Entschädigung Zeuge; CHF 56'736.40 amtliche Verteidigung. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9. (...)

E. 2.5

Für das Missachten von Verfügungen im Sinne des FINMAG hat die Vorinstanz bei noch leichtem Verschulden des Beschuldigten eine Busse von CHF 600 ausgesprochen, was angesichts eines Strafrahmens bis CHF 100'000 Busse (Art. 48 FINMAG) mit Sicherheit nicht zu hoch, jedoch zu bestätigen ist; ebenso die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen (Urk. 137 S. 127; Art. 106 StGB).

- 40 - 3.1. Der Beschuldigte ist Ersttäter (Urk. 138). Seit der letzten, vorliegend inkriminierten Straftat ist er kriminalrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten. Daher sind Freiheits- und Geldstrafe bedingt aufzuschieben unter Ansetzung der gesetzlich minimalen Probezeit von 2 Jahren (Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 StGB). 3.2. Die Busse ist zu vollziehen (Art. 42 Abs. 1 StGB e contrario). IV. Zivilanspruch Ausgangsgemäss ist die vorinstanzliche Regelung des Zivilanspruchs von B._____ ohne Weiteres zu bestätigen (Urk. 137 S. 129). Für die beiden Zahlungen der Privatklägerin an den Beschuldigten über CHF 50'000 und CHF 20'000, für welche die Vorinstanz den Beschuldigten zur Rückerstattung verpflichtet hat, ist er aus Delikt zu verpflichten und sie betreffen ferner Anklageziffern, in welchen auch heute ein Schuldspruch erfolgt (B II Ziff. 30 (46) und B III Ziff. 40 (47), da der Beschuldigte Darlehen abredewidrig verwendet respektive irreführende Angaben gemacht hat. V. Kosten und Entschädigung

E. 2.12

Insgesamt hat der Beschuldigte die ihm anvertrauten Darlehen der Geschädigten B._____ und J._____, K._____, I._____, F._____ und G._____ im erstellten Umfang wissentlich und willentlich unrechtmässig verwendet. Diesbezüglich ist der angefochtene vorinstanzliche Schuldspruch der mehrfachen Veruntreuung zu bestätigen. Betreffend die beiden Darlehen von E._____ besteht zwar ein erheblicher Tatverdacht, in Ermangelung einer aktenkundigen Äusserung E._____s zum strittigen vereinbarten Verwendungszweck ist der Beschuldigte jedoch bezüglich Anklagepunkt C.I. freizusprechen.

- 24 - 3.1. Betreffend 9 Darlehensvereinbarungen, welche Sachverhalte nach dem 1. Januar 2014 betreffen, wurde Veruntreuung angeklagt. Betreffend 8 Punkte hat eine Verurteilung zu erfolgen. Dort hat der Beschuldigte gegenüber den Darleihern Angaben zum Verwendungszweck der Darlehenssummen gemacht, welche sich als falsch erwiesen haben, da der Beschuldigte die Darlehen abredewidrig verwendete und aufgrund des stereotypen Vorgehens des Beschuldigten bei der Geldbeschaffung auch davon auszugehen ist, dass er diese Absicht bereits beim Abschluss der Darlehensverträge hegte. In diesen 8 Fällen ist somit auch ohne Weiteres – und entgegen der Verteidigung – davon auszugehen, dass er über die Verwendung der eingenommenen Gelder systematisch irreführende Angaben gemacht hat. Diese irreführenden Angaben waren von einer Qualität, welche nicht nur bei den konkreten Darleihern, sondern auch bei jedem Durchschnittsadressaten eine falsche Vorstellung über die Verwendung der Gelder auszulösen vermochte respektive dies vermocht hätte. Es betrifft dies die Anklagepunkte B III Ziff. 40 (5, 19, 47, 80, 103), Ziff. 43 (6, 138) und Ziff. 44 (18). 3.2. Die folgenden weiteren, heute noch zur Beurteilung verbleibenden UWG-Anklagepunkte betreffen Personen, welche als Zeugen respektive als Auskunftsperson einvernommen wurden und konstant ausgesagt haben, sie hätten dem Beschuldigten Geld gegeben immer und einzig gestützt auf dessen Beteuerungen, dass dieses vollumfänglich in sein Geschäftsmodell investiert werde: B II Ziff. 30 (4, 17, 46, 79, 136, 137) und Ziff. 31 (83, 84) sowie B III Ziff. 42 (32). Wie dies bereits bei der Beurteilung der Veruntreuungsvorwürfe vorstehend erwogen wurde, sind die

entsprechenden Aussagen dieser Personen in jeder Hinsicht überzeugend. Demnach ist auch in diesen Fällen davon auszugehen, dass der Beschuldigte über die Verwendung der eingenommenen Gelder systematisch irreführende Angaben gemacht hat. 3.3. An diesem Ergebnis würde auch die von der Verteidigung beantragte Befragung der Geschädigten L._____, M._____, N._____, O._____, P._____ und

- 25 - Q._____ als Zeugen (Urk. 170 S. 2) nichts zu ändern vermögen: Vorliegend sind die Angaben der konkreten Anzeigerstatter in Bezug auf die durch den Beschuldigten ihnen gegenüber gemachten Äusserungen von Relevanz. In Bezug auf Ersterer konnte vorstehend aufgezeigt werden, dass der Beschuldigte ihnen gegenüber falsche Angaben zum Verwendungszweck der Gelder gemacht hat und auch davon ausgegangen werden kann, dass er über die Verwendung der eingenommenen Gelder systematisch irreführende Angaben gemacht hat (vgl. vorstehend Ziff. 3.1.). Ob die von der Verteidigung aufgeführten Personen allenfalls gegenteilige Aussagen machen, spielt insofern keine Rolle, als es sich bei ihnen auch nicht um die Anzeigerstatter handelt. Es ist immer möglich, dass der Beschuldigte anderen Personen andere Angaben gemacht hat. Der Beweisantrag ist nach dem Gesagten abzuweisen. Auch erweist sich die Befragung von R._____ als Zeuge als nicht notwendig (vgl. Urk. 170 S. 2): Wie mehrmals ausgeführt, wird dem Beschuldigten vorgeworfen, durch ein Zusammenspiel von schriftlichen wie auch mündlichen Angaben UWG-relevante Irreführungen begangen zu haben. R._____ war bei den jeweiligen Gesprächen zwischen dem Beschuldigten und den Geschädigten nicht anwesend gewesen, weshalb er zum Inhalt der mündlichen Aussagen des Beschuldigten auch keine relevanten Angaben machen kann. Der Beweisantrag ist entsprechend ebenfalls abzuweisen. 3.4. Betreffend alle weiteren, heute noch zu beurteilenden UWG-Anklagepunkte gibt es in den Akten keine formellen und entsprechend zulasten des Beschuldigten verwertbaren mündlichen Aussagen der betroffenen Investoren. Wie bereits vorstehend erwogen, vermögen die Auskünfte, welche auf vordruckten Formularen der Anklagebehörde als sogenannte schriftliche Berichte eingingen, den strafprozessualen Voraussetzungen an ein belastendes Beweismittel nicht zu genügen. Die Verteidigung hat wie bereits erwogen zu Recht darauf verwiesen, dass einzelne Anleger in ihren schriftlichen Berichten auch angeführt haben, sie hätten das Geld dem Beschuldigten "persönlich" gegeben. Durch alleiniges Abstellen auf die interpretationsbedürftigen schriftlichen Vertragsinhalte lässt sich der Tatbeweis entgegen der Vorinstanz nicht rechtsgenügend führen (Urk. 137 S. 69-80). Der Tat-

- 26 - vorwurf der Anklage, der Beschuldigte habe (kombiniert: schriftlich und mündlich) systematisch irreführende Angaben abgegeben, bleibt in diesen Punkten somit bestritten und nicht rechtsgenügend erstellt, weshalb dort konsequenterweise ein Freispruch zu ergehen hat. Es betrifft dies die Anklagepunkte B II Ziff. 30 (13, 14, 23, 38, 44, 58, 77, 91, 93, 94, 98, 99, 114, 118, 119, 123, 126, 129, 130, 140, 147, 154, 166, 167, 177, 179) und 31 (69, 115, 124, 176) sowie B III Ziff. 40 (10, 24, 25, 26, 27, 59, 60, 62, 161, 168), 42 (52, 113) und 43 (178). 4.1. In Anklagepunkt D wirft die Anklage dem Beschuldigten vor, zwischen Mai 2011 und September 2015 zur Umsetzung seiner Geschäftsidee mit den Firmen D1._____, D2._____ und D3._____ von insgesamt 28 Personen mittels Darlehensverträgen und Aktienverkäufen mit Rückkaufgarantie insgesamt rund CHF 3,03 Mio. entgegen genommen zu haben, ohne für diese Geschäftstätigkeit, die gewerbsmässige Entgegennahme von Publikumsgeldern, über eine Bankbewilligung der FINMA verfügt zu haben (Urk. 00101042 f.). 4.2. Die Vorinstanz hat im angefochtenen Entscheid mit

korrekter Begründung entschieden, dass entgegen der Argumentation der Verteidigung (Urk. 127 S. 3; vgl. auch Urk. 172 S. 3 f. und S. 17) sämtliche FINMA-Tatvorwürfe nicht verjährt sind, da mit der Anklagebehörde von einer Handlungseinheit auszugehen ist (Urk. 125 S. 10) und die letzte Tat weniger als sieben Jahre vor Ausfällung des angefochtenen Entscheides erfolgte (Urk. 137 S. 13 mit Verweisen; Urteil des Bundesstrafgerichts vom 12. Oktober 2017, SK.2016.3, E.3.6; vgl. Art. 97 Abs. 3 StGB). 4.3. Abgesehen von der Verjährungseinrede bestreitet die Verteidigung das eingeklagte Quantitativ nicht (Urk. 127 S. 22 f.). Sie macht einzig geltend, der Beschuldigte habe sich dahingehend geirrt, dass er gewisse Geldgeber als institutionelle Anleger und ihre Einlagen damit nicht als Publikumseinlagen betrachtet habe (Urk. 127 S. 23; Urk. 172 S. 17 f.). Mit der Vorinstanz ist dies eine offensichtliche Schutzbehauptung: Keiner der Anleger wies auch nur ansatzweise die dafür verlangte professionelle Bewirtschaftung seines Finanzbereichs auf (Urk. 137 S. 108 mit Verweisen). Auch die anlässlich der Berufungsverhandlung wiederholte Be-

- 27 - hauptung der Verteidigung, der Beschuldigte habe gemeint, Aktienkaufverträge mit Rückkaufgarantie würden nicht als Publikumseinlagen gelten (Urk. 127 S. 23; Urk. 172 S. 17 f.), mit welcher sich die Vorinstanz nicht auseinander gesetzt hat (Urk. 137 S. 108 f.), überzeugt nicht: Mehrere Geschädigte haben als Zeugen ausgesagt, der Beschuldigte habe sie in FINMA- und Bankengesetz-Belangen instruiert (Urk. 50201016; 50701017). Der Beschuldigte war in solchen Fragen somit bestens versiert und hat sich nicht irrtümlich, sondern vielmehr vorsätzlich und geplant über die einschlägige FINMA- und BankG-Vorschrift hinweggesetzt. Der Beschuldigte selber sagte dazu auch lapidar aus, er habe gedacht, er sei unter der massgeblichen Obergrenze von 20 Anlegern geblieben (Urk. 50101041). Entsprechend ist der angefochtene Schuldspruch der Vorinstanz zu bestätigen. 5.1. In Anklagepunkt E wird dem Beschuldigten vorgeworfen, in Missachtung der Verfügung der FINMA vom 3. Dezember 2015 weiterhin Rechtshandlungen für die D1._____ vorgenommen zu haben, indem er Rechnungen für die D1._____ beglichen habe (Urk. 00101044). 5.2. Zum Theoretischen wird auf die entsprechende Erwägung im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 137 S. 109). Die Verteidigung bestreitet den Anklagesachverhalt nicht und macht einzig geltend, der Beschuldigte habe als Privatperson und aus seinem Privatvermögen gehandelt (Urk. 127 S. 24; Urk. 172 S. 19). Dies ist mit der Vorinstanz unbehelflich: Der Beschuldigte beglich als Organ der D1._____ Verpflichtungen der D1._____, was ihm untersagt war (Urk. 137 S. 110). Dies hat der Beschuldigte selber auch unumwunden zugegeben (Urk. 50101041). Inwiefern er sodann generell zwischen Geldern der Firmen und seinen eigenen – eben nicht – unterschied, ist hinlänglich aktenkundig. Wenn die Verteidigung vorbringt, dass wenn die Ehefrau des Beschuldigten in Kenntnis der FINMA-Verfügung die in Frage stehenden Zahlungen zugunsten der Gesellschaft beglichen hätte, sie sich nicht wegen Missachtung einer FINMA-Verfügung schuldig gemacht hätte (Urk. 172 S. 20), ist ihr zwar zuzustimmen, doch übersieht die Verteidigung, dass die Ehefrau des Beschuldigten keine Organstellung in der D1._____ innehatte.

- 28 - Die Verteidigung beantragte sodann anlässlich der Berufungsverhandlung, Zugang zum E-Mail-Server der D1._____ bzw. zu sämtlichen E-Mails auf dem Server der D1._____ zu erhalten, da sich der Beschuldigte sicher sei, dass er beim Untersuchungsbeauftragten um Einwilligung für die Rechtshandlungen ersucht habe (Urk. 170 S. 3). Der Beweisantrag der Verteidigung bleibt unsubstanziert. Sie erwähnt nicht, wo sich

die betreffenden Server befinden sollen. Ferner macht die Verteidigung auch nicht geltend, der Beschuldigte habe eine Einwilligung durch den Untersuchungsbeauftragten erhalten. Der Beweisantrag ist nach dem Gesagten abzuweisen. Der angefochtene Schuldspruch ist zu bestätigen. 6.1. In Anklagepunkt F wird dem Beschuldigten vorgeworfen, ab Frühjahr 2015 bis zum 3. Dezember 2015 pflichtwidrig die Buchhaltung der D1._____ nicht ordnungs- gemäss geführt zu haben (Urk. 00101045 f.). 6.2. Der Beschuldigte gab unumwunden zu, "als die FINMA kam, ist keine Buchhaltung vorgelegen" (Urk. 50101042). Dies ist insoweit unbestritten. Die Verteidigung behauptet nicht, der Beschuldigte sei seinen Pflichten zur Buchführung im Jahr 2015 (oder bis Mai 2016) nachgekommen. Vielmehr wird geltend gemacht, er habe sich darauf verlassen, dass die bisher dafür verantwortliche Firma S._____ AG sich auch im Jahr 2015 der ordnungsgemässen Buchhaltung an- nehme. Es sei nicht erstellt, dass die S._____ AG dem Beschuldigten tatsächlich angedroht habe, infolge Honorarrückständen die Buchhaltungsführung auszu- setzen (Urk. 127 S. 24-26; Urk. 172 S. 22 f.). In diesem Zusammenhang be- antragte die Verteidigung die Befragung von Herr T._____ und Frau U._____ der S._____ AG als Zeugen (Urk. 170 S. 4). Bereits die Vorinstanz hat das Vorbringen der Verteidigung zu Recht verworfen: Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 teilte die S._____ der FINMA mit, sie habe mit dem Beschuldigten im Frühjahr 2015 vereinbart, dass mit der Weiterführung der Buchhaltung zugewartet werde, bis die offenen Rechnungen beglichen würden (Urk. 20502322 = 40308057). Auf ent- sprechenden Vorhalt hat der Beschuldigte persönlich diese Kontaktnahme der S._____ nicht etwa bestritten, sondern einfach behauptet, sich nicht an die Vor- gänge im Frühjahr 2015 zu erinnern (Urk. 50101043). Vor diesem Hintergrund kann

- 29 - entgegen der Verteidigung als erstellt erachtet werden, dass der Beschuldigte sich entgegen der Argumentation der Verteidigung eben gerade nicht darauf verlassen konnte, dass die S._____ die Buchhaltung auch im Jahr 2015 weiterführen würde. Mit der Staatsanwaltschaft (vgl. Prot. II S. 17) geht es sodann nicht darum, dass die Buchhaltung erst im Mai des darauffolgenden Jahres (im Jahr 2016) hätte fertiggestellt werden müssen (so die Verteidigung, Urk. 172 S. 22 f.), sondern um die Pflicht des Beschuldigten zur Sicherstellung einer stets aktuell nachgeführten Buchhaltung, welche vorliegend unbestrittenermassen nicht vorlag. Dies gilt umso mehr, als sich die D1._____ in einer besorgniserregenden finanziellen Lage befand. Da der Beschuldigte selber wusste, dass die Rechnungen der S._____ unbezahlt blieben, hat er das diesfalls angedrohte Unterlassen der Buchführung zumindest in Kauf genommen. Auch dieser angefochtene Schuldspruch der Vorinstanz ist zu bestätigen und der von der Verteidigung erwähnte Beweisantrag abzuweisen.

E. 7

September 2015 einen weiteren Darlehensvertrag ab. Gestützt auf diesen zahlte K._____ dem Beschuldigten insgesamt CHF 50'000. Es ist nicht aktenkundig, dass der Beschuldigte diese Summe seinen Firmen hätte zufließen lassen. Soweit ist der Anklagesachverhalt unbestritten. 2.11.2. Die Anklage behauptet, zwischen den Parteien habe Konsens darüber bestanden, dass der Beschuldigte das Darlehen für seine Firmen verwendet. Wenn die Anklagebehörde zum Darlehensvertrag vom 7. September 2015 wiederum das Call-Center in Ab._____ anführt, ist dies ein offensichtlicher Kopierfehler in der An- klageschrift (Urk. 00101041; vgl. Urk. 00101039 zum Vertrag vom 11. Juni 2015). Die Vorinstanz hat erwogen, die Zweckgebundenheit des Darlehens ergäbe sich sowohl aus dem Vertragstext

wie aus den entsprechenden Aussagen des Geschädigten als Zeuge (Urk. 137 S. 90 f.).
2.11.3. Im Vertragstext des Darlehensvertrags wird nicht nur das Geschäfts- und Firmenmodell des Beschuldigten umschrieben, sondern auch festgehalten, dass

- 23 - – unter Beteiligung des Darleihers – dem Projekt D1._____ geholfen und dieses vorangetrieben werden soll. Dies gibt klar den Konnex zwischen Darlehenssumme und dem Verwendungszweck zugunsten des Projekts D1._____ wieder. Der Geschädigte hat dies als Zeuge überzeugend bestätigt: Die Absicht des Darlehens, der Verwendungszweck, sei im Vertrag festgehalten, nämlich dass das Geld in die D1._____ fliessen soll (Urk. 50601013). Die Verteidigung hat im Hauptverfahren geltend gemacht, nur weil die Gelder nicht bei der D1._____ verbucht worden seien, heisse dies nicht, dass sie nicht doch allenfalls teilweise für die D1._____ oder die D3._____ verwendet worden seien (Urk. 127 S. 22). Darüber ist die Vorinstanz hinweggegangen (Urk. 137 S. 91). Der Beschuldigte hat auf konkrete Frage, wofür er die CHF 50'000 gemäss dem massgeblichen Darlehen verwendet habe, freimütig geantwortet, er wisse es nicht (Urk. 50101101). Eine auch nur teilweise Verwendung der Gelder für die Firmen, wie die Verteidigung sie als Hypothese in den Raum stellen will, wird durch den Beschuldigten selber somit nicht einmal ansatzweise und schon gar nicht substantiiert behauptet, ist also auszuschliessen. Mit der Anklage war somit auch betreffend das zweite Darlehen K._____ ein Konsens zur gebundenen Verwendung für das Geschäftsmodell vorhanden; der Beschuldigte hat folglich seine diesbezügliche Werterhaltungspflicht in vollem Umfang verletzt und dadurch einmal mehr den Tatbestand von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB erfüllt.

E. 7.1

In Anklagepunkt G wird dem Beschuldigten vorgeworfen, ungetreue Geschäftsbesorgung gegenüber seiner Firma D2._____ begangen zu haben. Er habe aus einem Testbetrieb seines Geschäftsmodells von akquirierten Spielern via die zwischengeschaltete Firma V._____ insgesamt CHF 322'046.03 bar ausbezahlt erhalten. Die Anklagebehörde geht davon aus, der Beschuldigte wäre verpflichtet gewesen, diese rund CHF 322'000 der D2._____ weiterzuleiten. Er habe dies jedoch im Umfang von CHF 111'008.03 nicht getan. Diese, mutmasslich deliktisch zurückbehaltene, Summe errechnet die Anklagebehörde wie folgt: Der Beschuldigte habe der D2._____ CHF 520'448 überwiesen. Davon hätten CHF 180'000 (E._____) und CHF 160'000 sowie CHF 45'000 (beide F._____) aus zweckgebundenen Darlehen gestammt. Der Anteil der Einzahlung von CHF 520'448, welcher aus Bareinnahmen aus dem Testbetrieb gestammt habe, habe also lediglich CHF 135'448 ausgemacht. Somit hätte der Beschuldigte der D2._____ die Differenz zwischen CHF 322'046.03 und 135'448, also rund CHF 186'600, zukommen lassen müssen. Er habe davon jedoch lediglich rund CHF 75'600 mit seinem Guthaben gegenüber der D2._____ verrechnet, weshalb er die D2._____ um die Differenz von rund CHF 111'000 entreichert habe

- 30 - (Urk. 00101047 bis 00101049). Die Vorinstanz hat dies als erstellt erachtet (Urk. 137 S. 97 f.).

E. 7.2

Diese Rechnung der Anklagebehörde lässt sich schon aus folgendem Grund nicht erstellen: Wie vorstehend erwogen wurde, ist nicht rechtsgenügend erstellt, dass der Beschuldigte von E._____ zweckgebundene Darlehen erhalten hat. Somit kann an dieser Stelle nicht gefolgert werden, jener Teil der Einzahlung des Beschuldigten von CHF 522'448, dessen Herkunft

die Anklagebehörde E._____ zurechnet (CHF 180'000), könne dem Beschuldigten nicht betreffend D2._____ entlastend als Einzahlung der Einnahmen aus dem Testbetrieb angerechnet werden. Die genauen Umstände können und müssen dabei offen bleiben. Jedenfalls übersteigt jener Teil der Einzahlung, welchen die Anklagebehörde dem Beschuldigten unbegründet zur Entlastung versagen will, mit CHF 180'000 den mutmasslichen Deliktbetrag von rund CHF 111'000. Folglich ist der Beschuldigte vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Anklagepunkt G freizusprechen. Insofern erübrigt sich auch der von der Verteidigung gestellte Beweisantrag und ist entsprechend abzuweisen (vgl. Urk. 170 S. 3). 8.1. Unter Anklagepunkt H wirft die Anklagebehörde dem Beschuldigten stark zusammengefasst vor, er habe vom Betrag von CHF 386'000, welcher bei der D2._____ als Folge einer Kapitalerhöhung einging, zum Schaden der D2._____ unberechtigt insgesamt CHF 126'293.25 für eigene Zwecke bezogen (Urk. 00101050-54). Dadurch habe er sich einerseits der ungetreuen Geschäftsbesorgung und andererseits der Gläubigerbevorzugung schuldig gemacht. 8.2. Dass der Beschuldigte zwischen Januar und Mitte Juni 2016 Barabhebungen über rund CHF 69'970 tätigte, bestreitet er selber gar nicht (Urk. 50101114; Urk. 127 S. 29). Die Verteidigung behauptete vor Vorinstanz und auch anlässlich der Berufungsverhandlung, das Lohnguthaben des Beschuldigten habe rund CHF 266'670 und damit mehr als die in der Rangrücktrittsvereinbarung genannten rund CHF 239'870 betragen, weshalb der Beschuldigte rund CHF 26'800 beziehen dürfen (Urk. 127 S. 29; Urk. 172 S. 25). Die Vorinstanz hat sich mit dem

- 31 - Einwand nicht auseinandergesetzt (Urk. 137 S. 99 ff.; S. 112-114). In der Tat weist der Beschuldigte gemäss Bilanz per 31.12.2015 ein Guthaben von CHF 266'677 aus (Urk. 41001146). Allerdings war für die Bezüge zwischen Januar und Mitte Juni 2016 die Rangrücktrittsvereinbarung vom 6. November 2015 über rund CHF 249'900 (Urk. 41001027 f.) und nicht jene vom Juni 2016 über rund CHF 239'870 (Urk. 41001144 f.) massgeblich, weshalb der Beschuldigte lediglich rund CHF 16'770 beziehen durfte. Der Einwand der Verteidigung, diese Barbezüge seien allenfalls teilweise für Geschäftsbelange ausgegeben worden (Urk. 127 S. 29 f.), blieb bis zur Berufungsverhandlung unsubstanziert und hat auch der Beschuldigte selber Solches nicht behauptet, sondern dazu vielmehr einfach die Aussage verweigert (Urk. 50101114). Anlässlich der Berufungsverhandlung machte die Verteidigung jedoch mit Hinweis auf die von der Vorinstanz beigezogenen Konkursakten des Konkursamtes Höfe substanziiert geltend, dass Barbezüge in der Höhe von rund CHF 43'000 für geschäftliche Aufwände (namentlich die Miete und das Honorar von R._____) verwendet worden seien (Urk. 172 S. 26). Dies blieb von der Staatsanwaltschaft unbestritten bzw. wurde von ihr sinngemäss teilweise anerkannt (vgl. Prot. II S. 18, wo die Staatsanwaltschaft ausführt, der Beschuldigte habe das Geld zumindest "teilweise" zu seinem persönlichen Vorteil verwendet). Nach dem Gesagten ist zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass rund CHF 43'000 der Gelder für geschäftliche Belange verwendet wurden. Eine unbehelfliche Schutzbehauptung ist mit der Vorinstanz jedoch die Darstellung des Beschuldigten und seiner Verteidigung, der Beschuldigte habe sich zum Bezug von Lohn berechtigt glauben dürfen, bis die vorgesehene Kapitalerhöhung in vollem Umfang von CHF 750'000 erfolgt sei (Urk. 127 S. 30; Urk. 50101039 f.; Urk. 137 S. 100; 172 S. 27). Die Rangrücktrittsvereinbarung datiert vom 6. November 2015 (Urk. 41001027 f.). Der Beschuldigte hat sodann im Aktionärsbrief vom 15. Februar 2016 auf Lohnansprüche verzichtet, bis eine Klarheit seitens der FINMA vorliegt und das Projekt selbsttragend ist (Urk. 20203198). Eine Abhängigkeit des

Lohnverzichts vom Abschluss der geplanten Kapitalerhöhung ist offensichtlich nachträglich konstruiert, da der Beschuldigte sich schlicht nicht an den Lohnver-

- 32 - zicht gehalten hat und zwar belegtermassen auch schon vor dem Datum, gemäss welchem die volle Kapitalerhöhung hätte erfolgt sein müssen (Urk. 20203201:

E. 10

Rechtsanwältin lic. iur. X._____ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit CHF 56'736.40 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) aus der Gerichtskasse entschädigt. 11.-12. (...)

E. 13

(Mitteilungen)

E. 14

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A._____ ist schuldig

- 44 - ■ der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 und 2 StGB (Anklagepunkte C.II. bis C.VII.) Vom Vorwurf der Veruntreuung in Anklagepunkt C.I. (E._____) wird der Beschuldigte freigesprochen. ■ der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung gemäss Art. 158 Ziff. 1 Abs. 1 und 3 StGB (Anklagepunkt H), Vom Vorwurf der qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung in Anklagepunkt G wird der Beschuldigte freigesprochen. ■ der mehrfachen Bevorzugung eines Gläubigers gemäss Art. 167 StGB in Verbindung mit Art. 29 StGB (Anklagepunkt H), ■ der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB in Verbindung mit Art. 29 StGB (Anklagepunkt F), Vom Vorwurf der Unterlassung der Buchführung in Anklagepunkt I wird der Beschuldigte freigesprochen. ■ der Tätigkeit ohne Bewilligung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 FINMAG in Verbindung mit Art. 46 Abs. 1 lit. a. BankG (unbefugte Entgegennahme von Publikumseinlagen) (Anklagepunkt D), ■ des unlauteren Wettbewerbs im Sinne von Art. 23 UWG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 lit. b. UWG (Anklagepunkte B II Ziff. 30 (4, 17, 46, 79, 136, 137) und Ziff. 31 (83, 84) sowie B III Ziff. 40 (5, 19, 47, 80, 103), Ziff. 42 (32), Ziff. 43 (6, 138) und Ziff. 44 (18). Vom Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs in den Anklagepunkten B II Ziff. 30 (13, 14, 23, 38, 44, 58, 77, 91, 93, 94, 98, 99, 114, 118, 119, 123, 126, 129, 130, 140, 147, 154, 166, 167, 177, 179) und Ziff. 31 (69, 115, 124, 176) sowie B III Ziff. 40 (10, 24, 25, 26, 27, 59, 60, 62, 161, 168), Ziff. 42 (52, 113) und Ziff. 43 (178) wird der Beschuldigte freigesprochen.

- 45 - ■ des mehrfachen Missachtens von Verfügungen im Sinne von Art. 48 FINMAG (Anklagepunkt E). 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 22 Monaten Freiheitsstrafe sowie mit einer Geldstrafe von 360 Tagessätzen zu Fr. 240.– und einer Busse von Fr. 600.– 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. 4. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B._____ Schadenersatz von Fr. 70'000.– zuzüglich 5 % Zins seit 13. Juni 2016 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 6. Die Kosten der Untersuchung und des Hauptverfahrens, exklusive die Kosten seiner amtlichen Verteidigung, werden zu 4/5 dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von

4/5 einstweilen und im Umfang eines Fünftels definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung betreffend 4/5 bleibt vorbehalten. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 10'000.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 22'000.– amtliche Verteidigung 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 4/5 auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden im Umfang von 4/5 einstweilen und zu einem Fünftel definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Betreffend 4/5 bleibt eine Rückforderung vorbehalten.

- 46 - 9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin B. _____ für die anwaltliche Vertretung im Berufungsverfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 4'000.– zu bezahlen. 10. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (übergeben) ■ die Vertretung der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und die Privat- ■ klägerschaft (übergeben) die Privatklägerschaft 3 (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) ■ (versandt) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich ■ die Vertretung der Privatklägerin 1 im Doppel für sich und die Privat- ■ klägerschaft Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ■ die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ■ die Bundesanwaltschaft ■ das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ■ WBF und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 11. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 47 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 18. Dezember 2023 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.